



# KANZLEI DEPENBROCK

## **VOLLMACHT**

Rechtsanwalt Guido Depenbrock, Fürstendiek 12, 48291 Telgte

wird in Sachen:

wegen:

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere; insbesondere in Bürogemeinschaft verbundene Berufsträger/Rechtsanwälte.
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
8. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
9. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
10. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
13. Vertretung des Schuldners oder Gläubigers im Insolvenzverfahren; die Vollmacht umfasst konkret auch alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens.
14. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. deren besondere Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
15. Die Vollmacht gilt nicht für die Empfangsberechtigung/Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.
16. Besondere Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an den Bevollmächtigten auszuzahlen.

**Soweit andere Rechtsanwälte an der oben genannten Adresse ihren Kanzleisitz betreiben, sind diese eigenständig und lediglich in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt Depenbrock in einer unabhängigen Kanzlei verbunden.**

---

Ort, Datum

Unterschrift